



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 24

Nordhausen, den 18.06.2014

Nr. 13/2014

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 39: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiterin – Betrifft: Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014		1
Nr. 40: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Rehungen		2

Nr. 39

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiterin – Betrifft: Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

Anordnung der Kreiswahlleiterin zur Bildung von Briefwahlvorständen bei den Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014.

Für die anstehende Landtagswahl sind unter anderem Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zu bilden. Hierzu ordne ich Folgendes an:

1. Für die Mitgliedsgemeinden

der Verwaltungsgemeinschaften Hainleite,
Hohnstein/Südharz,

der erfüllenden Gemeinden Bleicherode,
Heringen

der Städte und Gemeinden Nordhausen,
Ellrich,
Hohenstein,
Werther,
Sollstedt

ist jeweils ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für den gesamten Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, Stadt bzw. Gemeinde einzusetzen. Für den Bereich der Stadt Nordhausen ist die Bildung mehrerer Briefwahlvorstände zulässig. Die Einteilung der Briefwahlbezirke erfolgt eigenverantwortlich und ist neben der Einteilung der Wahlbezirke mittels Webanwendung des TLS (Wahlsoftware) an das Büro des Landeswahlleiters zu melden. Mit der Durchführung der Briefwahl wird die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, Stadt bzw. Gemeinde betraut.

2. Die Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden unter Nr. 1 haben für ihren Briefwahlvorstand auch die Aufgaben der Kreiswahlleiterin gemäß § 6 Nr. 4 ThürLWO wahrzunehmen.

Begründung:

Entsprechend § 7 Abs. 3 ThürLWG kann die Kreiswahlleiterin anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden.

Nordhausen, 16.06.2014

gez. Krauth
Kreiswahlleiterin

Nr. 40

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Gemarkung Rehungen

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage in Rehungen mit einer Schutzstreifenbreite von 1,20 m bis 4,00 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der
Gemarkung Rehungen,

Flur 1, Flurstücke: 114/18, 114/29, 124, 114/30, 122/19, 114/12, 114/2, 114/23, 114/31, 114/51, 114/49, 114/48, 122/11, 122/16, 114/21, 125, 122/12, 494/130, 114/11, 114/22, 114/25, 114/28, 114/35, 114/47, 114/50, 114/52, 122/18, 485/130, 671/130, 672/130, 641/131, 114/53, 129/2, 504/131, 640/131, 302/117, 114/17, 648/108, 114/24, 118/1, 440/130, 114/19, 114/45, 130/5, 503/131, 129/1, 122/13, 114/46, 131/1, 131/2, 506/131, 114/54, 114/63, 122/14, 122/15, 122/17, 130/1, 130/2, 130/3, 489/129, 114/20, 114/13, 28, 21/27, 114/27, 284/166, 130/4, 114/64, 108/6, 108/5, 114/61, 122/20, 22/1, 114/10,

Gemarkung Rehungen,

Flur 2, Flurstücke: 159/15, 67/1, 304/171, 490/164, 58, 164/19, 531/160, 530/160, 439/127, 125/2, 110, 106/1, 276/105, 436/125, 507/125, 127/1, 597/102, 567/125, 125/1, 279/105, 433/125, 506/125, 437/126, 329/129, 599/102, 598/102, 556/129, 270/104, 103, 508/125, 271/104, 128, 443/145, 112/1, 154/3, 269/104, 88/1, 600/102, 557/129,

Gemarkung Rehungen,

Flur 3, Flurstücke: 3/40, 3/21, 3/28, 3/45, 194/48, 164/3, 3/53, 3/42, 3/44, 3/33, 224/3, 3/48, 3/27, 214/3, 41, 162/3, 165/3, 181/3, 3/38, 27, 177/3, 215/3, 24, 163/3, 25/1, 48/1, 26, 178/3, 179/3, 3/36, 3/20, 3/47, 223/3, 222/3, 128/48, 176/3, 225/3, 166/3, 3/35, 3/37, 3/39, 3/41, 80/25, 3/43, 3/46, 203/48, 3/34, 81/25,

Gemarkung Rehungen,

Flur 4, Flurstücke: 112/13, 111/13, 671/50, 117/56, 48/1, 49/1, 21/14, 21/35, 21/23, 21/32, 21/10, 21/11, 21/12, 21/8, 21/7, 21/9, 21/24, 21/25, 21/37, 21/36,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Keller
Landrätin

-Siegel-

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 02.07.2014 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 91 12 22, Telefax: (0 36 31) 91 1200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen/ Sondershausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).